

Erklärung zum Vorsorgeausweis 2012

Dieses Merkblatt soll Sie beim Lesen Ihres persönlichen Vorsorgeausweises unterstützen. Es erläutert die ausgewiesenen Positionen und liefert weiterführende Informationen.

Einleitende Bemerkungen

Die BVK stellt Ihnen jährlich Ihren persönlichen Vorsorgeausweis zu. Dieser informiert Sie über den aktuellen Stand Ihrer beruflichen Vorsorge. Das Merkblatt «Erklärungen zum Vorsorgeausweis» folgt in seinen Erläuterungen den Punkten B bis H auf Ihrem Vorsorgeausweis.

Bitte beachten: Die Angaben auf Ihrem Vorsorgeausweis haben rein informativen Charakter. Aus den Angaben können keine rechtsverbindlichen Ansprüche abgeleitet werden. Die Leistungen können erst im Vorsorgefall rechtsverbindlich festgelegt werden.

Arbeitgeber (Punkt B)

Auf dem Vorsorgeausweis werden alle Arbeitgeber aufgelistet, bei denen aktuell ein versichertes Arbeitsverhältnis besteht.

Lohn (Punkt C)

Anrechenbarer Jahreslohn

Massgebend ist das vom Arbeitgeber gemeldete Salär. Dieses beinhaltet den Jahreslohn sowie dauernde Zulagen. Unregelmässige Zulagen werden nicht versichert. In der Folge kann der Jahreslohn vom effektiven Bruttolohn auf dem Lohnausweis abweichen.

Koordinationsabzug

Der aktuelle Koordinationsabzug beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100% CHF 24'360 (Stand 2012). Bei einer Teilbeschäftigung reduziert sich der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Beispiel:

Anpassung Koordinationsabzug bei Teilbeschäftigung

Beschäftigungsgrad	100%	70%	50%
Jahreslohn	CHF 80'000	CHF 56'000	CHF 40'000
- Koordinationsabzug	CHF 24'360	CHF 17'052	CHF 12'180
= versicherter Jahreslohn	CHF 55'640	CHF 38'948	CHF 27'820

Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn ist eine zentrale Grösse für Ihre Versicherung bei der BVK. Er ist einerseits Grundlage für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die BVK, andererseits für die Berechnung der Vorsorgeleistungen im Invaliditäts- und Todesfall. Der versicherte Jahreslohn entspricht Ihrem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Dadurch versichern die AHV/IV und die BVK nicht die gleichen Lohnanteile.

Beiträge (Punkt D)

Die Finanzierung der monatlichen Beiträge an die BVK wird von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam getragen. 60% der zu leistenden Beitragssumme geht zu Lasten des Arbeitgebers, 40% zu Ihren Lasten.

Die Sparbeiträge dienen Ihrer Altersvorsorge. Sie werden monatlich Ihrem persönlichen Konto gutgeschrieben. Mit den Risikobeiträgen finanziert die BVK die Leistungen für Invalidität und Tod. Diese Beiträge werden wie eine Versicherungsprämie pauschal erhoben und nicht zurückvergütet oder individuell gutgeschrieben.

Risikoleistungen (Punkt E)

Invalidenrente

Bei einer vollen Invalidität beträgt die Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohnes. Invalidenrenten werden längstens bis zum vollendeten 63. Altersjahr ausgerichtet. Danach richtet Ihnen die BVK eine Altersrente auf Lebenszeit aus, welche zum Zeitpunkt des Pensionierungsalters berechnet wird. Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Leistungen bei Invalidität».

Ehegattenrente

Der überlebende Ehepartner hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er oder sie...

- im Zeitpunkt des Todesfalles das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, wobei die Dauer der Ehe unerheblich ist, oder
- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder musste (auch wenn die Unterhaltspflicht im Zeitpunkt des Todes nicht mehr besteht), oder
- zum Zeitpunkt des Todes für mindestens ein Stief- oder Pflegekind aufkommen muss, oder
- im Zeitpunkt des Todes mindestens eine halbe Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Die Ehegattenrente beträgt 40% des letzten versicherten Lohnes. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 63 Jahre alt geworden wäre. Danach wird die Rente neu berechnet. Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Hinterbliebenenleistungen».

Partnerschaftsrente

Anspruch auf eine Partnerschaftsrente hat die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner, sofern eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden hat und die Voraussetzungen der Ehegattenrente sinngemäss erfüllt sind. Die BVK anerkennt auch gleichgeschlechtliche eheähnliche Lebensgemeinschaften.

Die Höhe der Rente entspricht der Ehegattenrente. Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Partnerschaftsrente».

Waisen-/ Kinderrente

Waisenrente:

Stirbt eine versicherte Person, haben deren Kinder Anspruch auf Waisenrente. Stief- und Pflegekinder sind nur anspruchsberechtigt, wenn die versicherte Person wesentlich für deren Unterhalt aufgekommen ist. Die Waisenrente beträgt 12% des versicherten Jahreslohnes. Vollwaisen erhalten den doppelten Betrag, es sei denn, sie beziehen bereits Leistungen von der Vorsorgeeinrichtung des anderen verstorbenen Elternteils. Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Hinterbliebenenleistungen».

Invalidenkinderrente:

Die Invalidenkinderrente beträgt 12% des versicherten Jahreslohnes. Als Invalidenrentner haben Sie grundsätzlich für jedes eigene Kind Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Bei Stief- oder Pflegekindern müssen Sie nachweislich für deren Unterhalt aufgekommen sein. Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Leistungen bei Invalidität».

Alterskinderrente:

Als Altersrentner haben Sie grundsätzlich für jedes eigene Kind Anspruch auf eine Alterskinderrente. Diese wird nach den Mindestleistungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) festgesetzt.

Sparguthaben (Punkt F)

Unter «Total Sparguthaben per...» ist die Summe Ihres kumulierten Sparguthabens aufgeführt. Es setzt sich normalerweise zusammen aus:

- Sparbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber(n)
- allfälligen persönlichen Einkäufen
- eingebrachten Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen
- Zinsen

Bei einem allfälligen Austritt aus der BVK steht Ihnen dieser Betrag zu. Grundsätzlich überweist die BVK dann Ihr Sparguthaben (Freizügigkeitsleistung) an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers.

Die Zeilen 2 bis 4 informieren Sie über die Kontobewegungen im Berichtsjahr. Somit können Sie die Entwicklung Ihres Sparguthabens nachvollziehen. Bitte beachten Sie, dass gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) geleistete Sparbeiträge immer erst im Folgejahr verzinst werden.

Beim «**Altersguthaben gemäss BVG**» handelt es sich um Ihr gesetzlich vorgeschriebenes Mindest-Altersguthaben. Die Leistungen der BVK liegen in der Regel deutlich über den gesetzlichen Minimalleistungen.

Falls Sie **zusätzliche Altersleistungen eingekauft** haben und den Einkaufsbetrag in monatlichen Raten abzahlen, wird unter «davon ausstehende Raten» das Total Sparguthaben gekürzt. Die Kürzung entspricht der noch offenen Ratensumme.

Voraussichtliche Altersleistungen (Punkt G)

Die aufgeführten Altersrenten für die Rücktrittsalter 60 bis 65 entsprechen den voraussichtlichen künftigen Altersrenten. Sie basieren auf dem Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts (projiziertes Sparkapital). Die Projektion erfolgt mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 2,5%. Ab 2013 wird die BVK diesen rechnerischen Zinssatz nach unten anpassen, weil die am Kapitalmarkt realisierbaren Renditen heute tiefer sind. Die exakten Altersleistungen können erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts berechnet werden.

Das projizierte Sparkapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz ergibt die voraussichtliche Altersrente.

Allgemeine Angaben (Punkt H)

Möglicher Vorbezug für Wohneigentum: Dieser Betrag kann auf Wunsch zur Finanzierung eines selbst genutzten Wohneigentums bezogen oder verpfändet werden. Bis Alter 50 steht Ihnen das gesamte vorhandene Sparguthaben zur Verfügung. Ab Alter 50 kann die Hälfte des im Zeitpunkt des Vorbezugs vorhandenen Sparguthabens oder das Sparguthaben im Alter 50 vorbezogen bzw. verpfändet werden - je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei einem Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.

Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Vorbezug bzw. Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung».

Aktuell maximal mögliche Einkaufssumme: Die Höhe der maximal möglichen persönlichen Einkäufe in die BVK zur Verbesserung der Altersrenten ist statutarisch geregelt. Die ausgewiesene Position informiert Sie lediglich, für welchen Betrag Sie sich theoretisch noch einkaufen könnten.

Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Persönlicher Einkauf».

Gerne erstellen wir Ihnen eine verbindliche Offerte für einen freiwilligen Einkauf oder einen Vorbezug. Bitte nehmen Sie mit uns telefonisch Kontakt auf oder benutzen Sie das Onlineformular auf unserer Website www.bvk.ch.
